

Lesefassung der Satzung über das Anbringen von Straßennamenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Wesenberg

Stand: 25. August 1987, 1. Ausfertigung

Satzung über das Anbringen von Straßennamenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Wesenberg, Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein, des § 126 des Baugesetzbuches sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig – Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wesenberg vom 25. August 1987 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wesenberg wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder mit Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Wesenberg beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Wesenberg auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummern

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie werden von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Amtsverwaltung unterrichtet.
3. Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden. Die Nummerierung soll mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

Die Hausnummern sind so anzubringen, dass sie von der Straße her gut sichtbar und lesbar sind.

§ 3
Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4
Zwangsgeld und Ersatzvornahme

Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Satzung gelten für das Verwaltungszwangsverfahren die allgemeinen Vollzugsvorschriften des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wesenberg, den 22. Februar 1988

Der Bürgermeister
gez. Brüggemann